



Anmeldung offener Feuer in einer Feuerschale für das Leitsberghaus



Verfahrensbeschreibung

Es ist grundsätzlich erforderlich, dass ein offenes Feuer, das im Freien entzündet wird, angemeldet wird. Dabei ist es gleichgültig, ob das Feuer auf dem Boden, oder in einer Feuerschale o.ä. entzündet wird.

Das dient hauptsächlich dazu, dass die Rettungsleitstelle beurteilen kann, ob die Anzeige von Feuer oder Rauch, die bei ihr eintrifft, zu einer Alarmierung der nächstliegenden Feuerwehr führen muss.

Wenn im angezeigten Bereich eine Feuerstelle gemeldet ist, wird zunächst, die in der Meldung eingetragene Telefonnummer, angerufen.

Wenn keine Meldung vorliegt, oder auf der angegebenen Telefonnummer kein Kontakt hergestellt werden kann, rückt die nächstliegende Feuerwehr aus!

Das ist für den Verursacher in der Regel kostenpflichtig!

Daher empfehlen wir, auf jeden Fall vorsorglich, bereits eine Woche vorher, ein Feuer anzumelden.

Dies geschieht entweder per Fax oder Mail mit anhängendem Formular, oder telefonisch beim **Ordnungsamt Gräfenberg**. Beachten sie bitte deren (beiliegenden) Auflagen.

Fax: 09192/709-75

Tel: 09192/709-0

Mail: buergerbuero@graefenberg.de

Öffnungszeiten Rathaus

Mo. 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 (nur mit Termin)

Di. 8:30 - 12:00 und 14:00 - 16:00 (ohne Termin)

Mi. 8:30 - 12:00 (nur mit Termin)

Do. 8:30 - 12:00 und 14:00 - 17:30 (ohne Termin)

Fr. 8:30 - 12:00 (nur mit Termin)

Die telefonische Erreichbarkeit ist zu allen angegebenen Zeiten gegeben.

Gem. Auflage vom Ordnungsamt Gräfenberg, muss zusätzlich die örtliche Feuerwehr telefonisch benachrichtigt werden.

- **FFW Thuisbrunn, Heiko Hofmann, +49 (173) 5766416**
- **FFW Thuisbrunn, Christoph März, +49 (172) 7730628**

Wir weisen darauf hin, dass laut Verordnung bereits **ab Waldbrandstufe 3, kein offenes Feuer in Waldrandlage entfacht werden darf. Die Waldbrandstufen können Sie über ein Link auf unserer Seite bis 4 Tage im voraus sehen.**

Naturschutz:

Beachten sie bitte, dass Brennmaterial auf Vögel und Kleintiere hin gesichtet wird. Entzünden sie bitte keine Haufen, die schon Tage vorher aufgeschichtet wurden. Brennmaterial soll, den Vögeln, Igelu usw. zu Liebe, unmittelbar vor der Entzündung umgeschichtet werden.

Ebenso bitten wir sie, keine „neuen“ Feuerstellen zu eröffnen, sondern immer die vorgesehene, vorhandene zu benutzen.



Anmeldung eines Grill oder Ritualfeuers



in einer Feuerschale unter Beaufsichtigung

Name / Vorname:

Anschrift:

Mobilnummer:

Ort/Bereich:

Thuisbrunn 76 (Leitsberghaus), vorhandene Feuerstelle

Datum

Uhrzeit

von

bis

Ggf. Bemerkungen

Der Anmelder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass er während des Abbrennens des Feuers telefonisch erreichbar sein muss!

Datum/Unterschrift

Die Meldung hat ausschließlich an das Ordnungsamt Gräfenberg zu erfolgen.
Kontaktdaten siehe Verfahrensbeschreibung

Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg

Mitgliedsgemeinden:
Stadt Gräfenberg - Markt Hiltpoltstein - Gemeinde Weißenhohe



Ihre Anzeige zum Abbrennen eines Lagerfeuers, Nutzfeuers oder Sonnwendfeuers (kein Antrag auf Genehmigung!)

Auflagen und Hinweise

Sie haben versichert, dass

- die Erreichbarkeit unter der genannten Mobilnummer während des Abbrennens gewährleistet wird,
- die Stadt/Gemeinde von allen Ersatzansprüchen - auch Dritter - befreit wird,
- die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen getroffen und die Unfallverhütungsvorschriften beachtet werden und
- bei aktueller Waldbrandgefahr der Warnstufe 4 und 5 das Abbrennen eines Feuers unterlassen wird (siehe www.dwd.de/DE/leistungen/waldbrandgef_bl/waldbrandgefbl.html?nn=16102 → Bayern → Gräfenberg-Kasberg).

Folgende Bestimmungen beachtet werden:

- Es dürfen für die Umgebung keine Brandgefahren entstehen (§ 3 Abs. 2 Satz 1 VVB).
- In geschlossenen Wohngebieten ist das Entzünden eines Feuers strengstens untersagt.
- Als Brennstoff darf nur unbehandeltes Holz – keine Altöle, Altreifen oder Kunststoffe (§ 61 Abs. 1 Nr. 1, § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-AbfG) oder alte Fenster, Türen, Böden, Furniermöbelteile etc. – verwendet werden.
- Das Feuer ist ständig durch eine den Umständen entsprechende genügende Anzahl geeigneter Personen in ausreichender Nähe unter Aufsicht zu halten (§ 3 Abs. 2 Satz 3 VVB).
- Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 VVB).
- Beim Verlassen der Feuerstelle müssen Feuer und Glut erloschen sein (§ 3 Abs. 2 Satz 5 VVB).
- Übrig gebliebenes Brennmaterial ist – wie sonstige anfallende Abfälle – wieder mitzunehmen und ordnungsgemäß zu beseitigen (Art. 38 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2, § 27 Abs. 1 Satz 1 KrW-AbfG)

Zusätzlich bei Sonnwendfeuern beachtet wird:

- Die Aufschichtung sollte nicht zu früh erfolgen, da er ein über mehrere Tage oder Wochen anwachsender Haufen Menschen Anreize bietet, ihren Hausmüll illegal zu entsorgen.
- Des Weiteren lädt er Tiere zum Einnisten ein. Unbedingt notwendig ist es daher, den Haufen vor dem Abbrennen nochmals umzuschichten. Ideal wäre es, den Holzhaufen erst wenige Stunden vor der Veranstaltung aufzuschichten.

Hinweise:

- Wenn eine Feuerstätte in weniger als 100 m Abstand zum Wald errichtet werden soll, ist eine Genehmigung vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Außenstelle Scheßlitz, Neumarkt 20, 96110 Scheßlitz erforderlich.
- Wenn Speisen und Getränke verkauft werden, ist hierfür eine vorübergehende Gaststättenerlaubnis (Gestattung nach § 12 GastG) notwendig. Sie kann bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg beantragt werden.
- Wenn es sich um eine öffentliche Veranstaltung handelt, ist diese gem. Art. 19 LStVG bei der Gemeinde anzuzeigen. Die Anzeige ist bei der Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, Bürgerbüro, Kirchplatz 8, 91322 Gräfenberg einzureichen (Frist: 2 Wochen).

Die örtliche Feuerwehr ist vom Abbrennenden rechtzeitig zu informieren.